

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RENOPLAN Mobilwände GmbH

(Stand 06/2017)

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Lieferungen, Verträge und sonstigen Leistungen der RENOPLAN Mobilwände GmbH (nachfolgend RENOPLAN genannt). Hiervon abweichenden Bestimmungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Bestellers, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch RENOPLAN. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn RENOPLAN ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widerspricht. Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von RENOPLAN schriftlich bestätigt werden.

2. Preise

Die in den Angeboten genannten Preise verstehen sich in Euro ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird nach dem bei Lieferung gültigen Steuersatz berechnet. Skontoabzüge sind nicht zulässig. Die Preisstellung ist ab Werk zzgl. eventueller Verpackungs-, Fracht- und Versandkosten. Die Preise sind aufgrund der Leistungsbeschreibung des Bestellers kalkuliert ohne vorherige Kenntnisnahme der örtlichen Gegebenheiten.

Erfolgt die termingerechte Lieferung nicht innerhalb vier Monaten nach Auftragsbestätigung, ist RENOPLAN berechtigt, die an diesem Tage gültigen Preise zu berechnen.

Nachträgliche Wünsche des Bestellers zur Änderung, Ergänzung oder auch Aufhebung des Vertrages können nur berücksichtigt werden, wenn dies von den Parteien unter Anpassung des Preises gesondert schriftlich (Fax/Mail ist ausreichend) vereinbart wird.

3. Lieferung und Gefahrübergang

Die vereinbarten Lieferfristen beginnen erst nach Zugang der erforderlichen Fertigungsmaße sowie der Klarstellung aller weiteren Einzelheiten des Auftrages, insbesondere der bestätigten Werkplanung sowie der dazu benötigten Unterlagen. Bei vereinbarter Vorauszahlung, beginnt die verbindliche Lieferfrist nicht vor Eingang der Vorauszahlung.

Befindet sich RENOPLAN mit seiner Leistung in Verzug, ist der Besteller verpflichtet, dies gegenüber RENOPLAN schriftlich anzuzeigen und die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu fordern. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Besteller verpflichtet, gegenüber RENOPLAN unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob dieser weiterhin auf Leistungen besteht oder vom Vertrag zurücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt.

Die Lieferfristen verlängern sich bei höherer Gewalt und anderen nicht vorhersehbaren und nach dem Vertragsschluss eintretenden Hindernissen, welche RENOPLAN nicht zu vertreten hat, wie z.B. Streiks, Aussperrungen oder Unglücke, um einen angemessenen Zeitraum. Gleiches gilt, wenn einer der vorbezeichneten Umstände bei einem unserer Lieferanten und Subunternehmer vorliegen sollte.

RENOPLAN haftet ausschließlich für nicht rechtzeitige Lieferung aus eigenem Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen.

Sobald die Ware das Werk von RENOPLAN verlässt, z.B. durch die Übergabe an ein Transportunternehmen, geht die Gefahr auf den Besteller über. Es hat dabei keinen Einfluss, ob das Transportunternehmen vom Besteller oder von RENOPLAN beauftragt worden ist. Dies gilt nicht, wenn RENOPLAN die Ware selbst an den vom Besteller bestimmten Ort ausliefert. Sofern sich RENOPLAN gegenüber dem Besteller auch zur Montage der Ware verpflichtet hat, tritt der Gefahrübergang erst mit Abnahme der Leistung ein.

Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Bestellers verzögert, so werden die Waren auf Kosten und Gefahr des Bestellers bei RENOPLAN eingelagert. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft der Übergabe gleich.

4. Montage und Abnahme

a. Montage: Der Besteller hat die statisch erforderliche Tragfähigkeit der jeweiligen Bauteile, an denen die gelieferte Ware von RENOPLAN zu montieren ist, zu prüfen und gewährleisten. Eine Haftung für mangelnde Tragfähigkeit ist von RENOPLAN ausgeschlossen.

Eine bauseitig fachgerechte Vorbereitung des Einbauortes wird vorausgesetzt. Sollten die bauseitigen Voraussetzungen fehlerhaft oder sogar gänzlich unzureichend sein, wird die notwendige Leistung, sofern das im Rahmen des möglich ist, von RENOPLAN erbracht und dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt. Sollte der Montageort lediglich mit einem Kran zugänglich sein, so hat der Besteller auf eigene Kosten für die Bereitstellung und Benutzung des erforderlichen Krans zu sorgen.

Verdeckte Installationen am Montageort sind RENOPLAN rechtzeitig vorher bekannt zu geben und zu kennzeichnen. Für Schäden, die aus einer Unterlassung dieser Anzeigenpflicht entstehen, übernimmt RENOPLAN keine Haftung. Hieraus entstandene Kosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

b. Abnahme: Der Besteller verpflichtet sich die vertragsgemäß erbrachte Leistung unverzüglich nach Montage bzw. zu dem von RENOPLAN angegebenen Termin abzunehmen. Sollte der Besteller den genannten Abnahmetermin und eine angemessene Abnahmefrist verstreichen lassen, gilt die Leistung als abgenommen.

5. Zahlung

Bei Lieferungen inklusive Montage durch RENOPLAN gilt folgende Zahlungsvereinbarung:

1. 40% der Auftragssumme werden fällig innerhalb acht Tagen nach Vormontage der Laufschiene
2. 60% der Auftragssumme werden fällig nach Rechnungsstellung innerhalb 15 Tagen nach Fertigstellung/Montage

Bei Bereitstellung oder Lieferung der Ware ohne Montage ist der gesamte Rechnungsbetrag mit Übergabe der Lieferung und Zugang der Rechnung innerhalb 15 Tagen fällig.

Zahlungen sind ausschließlich an die Fa. RENOPLAN Mobilwände GmbH, Obersulm, direkt zu leisten. Weitere Personen sind nicht zum Inkasso berechtigt.

Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, ist RENOPLAN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von mind. 9%-punkte über dem Basiszinssatz (§247 BGB) p.a. zu berechnen.

Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur wegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zu.

6. Gewährleistung und Haftung

a. Gewährleistung: RENOPLAN leistet Gewähr für die fehlerfreie Beschaffenheit des Lieferungsgegenstandes gemäß VOB Teil B. Der Besteller ist zur unverzüglichen Prüfung der übergebenen Leistung verpflichtet, § 377 HGB. Innerhalb einer Woche nach Wareneingang hat der Besteller sämtliche erkannte Mängel oder Falschlieferungen schriftlich mitzuteilen. Werden Mängel nicht in der genannten Frist mitgeteilt, gilt die Leistung als vertragsgemäß geliefert und abgenommen. Für eine von RENOPLAN mangelhafte Leistung, ist RENOPLAN berechtigt, die Form der Nacherfüllung durch Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung zu bestimmen. Sollte sich bei der Überprüfung des Mangels herausstellen, dass der Mangel kein Gewährleistungsfall ist, hat der Besteller die vollen entstandenen Kosten zu erstatten. Für zur Lieferung gehörende Elektroteile sowie für bewegliche Bauteile, gilt die hierfür übliche Herstellergarantie von 24 Monaten.

b. Haftung: RENOPLAN schließt die Haftung auf Schadensersatz bei nur leichter Fahrlässigkeit aus, sofern RENOPLAN nicht wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Verletzung einer übernommenen Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

Eine verschuldensunabhängige Haftung für die Beschaffung des Liefergegenstands, wenn es sich um eine Gattungsschuld handelt, wird ausgeschlossen. Eine Haftung wird nur bei Verschulden übernommen. Die Schadensersatzhaftung von RENOPLAN ist, soweit der Besteller Unternehmer ist, der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern RENOPLAN nicht wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, vorsätzlichem Verhalten, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Verletzung einer übernommenen Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorherstehenden Regelungen nicht verbunden. Die vorherstehenden Regelungen gelten auch für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Sie gelten ferner für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von RENOPLAN.

7. Eigentumsvorbehalt

Lieferungen von RENOPLAN erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen.

7.1 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher aus den Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen im Eigentum von RENOPLAN (Kontokorrentvorbehalt). Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist RENOPLAN berechtigt, die sofortige Rücklieferung auf Kosten des Bestellers zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers an unserem Eigentum ist ausgeschlossen.

7.2 Eigentum von RENOPLAN ist, nach den Möglichkeiten des Bestellers, getrennt von anderen Waren zu lagern. Maschinen sind sachgerecht zu warten und zu pflegen. Der Besteller haftet für jede Art der Wertminderung und verpflichtet sich, Eigentum von RENOPLAN gegen Verlust und Wertminderung, Diebstahl und Transportgefahr

zu versichern. Versicherungsansprüche in den Schadensfällen werden schon jetzt sicherungshalber an RENOPLAN abgetreten. RENOPLAN nimmt die Abtretung an. Auf Anfordern sind in regelmäßigen Abständen Bestandsverzeichnisse des Vorbehaltsgutes an RENOPLAN zu erteilen.

- 7.3 Der Besteller ist zur Verfügung über das Eigentum von RENOPLAN nur im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu einer – auch im Range anschließenden – Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist er nicht befugt.
- 7.4 Alle Ansprüche aus dem Weiterverkauf des Eigentums von RENOPLAN tritt der Besteller im Voraus in Höhe der anteiligen Lieferpreise an uns ab. Der Besteller verpflichtet sich, im Falle der Weiterveräußerung auf Kredit, seinerseits das Eigentum bis zur völligen Barzahlung vorbehalten. Die sich daraus ergebenden dinglichen Ansprüche sind schon jetzt an RENOPLAN abgetreten. Die vorstehenden Abtretungen nimmt RENOPLAN hierdurch an. Wechsel aus dem Weiterverkauf übernimmt und verwahrt der Besteller stellvertretend für RENOPLAN.
- 7.5 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bis zum Widerruf einzuziehen. Er ist aber nicht berechtigt, über solche Forderungen durch Abtretung an Dritte zu verfügen.
- 7.6 Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Besteller verpflichtet, sich ab sofort jeder Verfügung über das Vorbehaltseigentum zu enthalten und RENOPLAN ein Verzeichnis des Vorbehaltseigentums sowie eine Liste der abgetretenen Außenstände mit allen zum Einzug erforderlichen Details mitzuteilen und nach Weisungen von RENOPLAN den Drittschuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- 7.7 Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorherstehenden Bedingungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 7.8 Von Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum sowie Pfändungen an RENOPLAN unverzüglich zu unterrichten
- 7.9 Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum auf den Besteller übergeht und die abgetreten Forderungen ihm ohne Einschränkung zustehen. RENOPLAN verpflichtet sich, die nach den vorstehenden Bestimmungen ihm zustehenden Sicherungen insoweit nach seiner Wahl freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 25% oder mehr übersteigt.
- 7.10 Vermischung und Verarbeitung von RENOPLAN gelieferter Ware erfolgt in RENOPLAN's Namen so dass das Miteigentum gemäß § 947 ff BGB unmittelbar auf RENOPLAN übergeht. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle Sachen die in RENOPLANS Miteigentum stehen.
- 7.11 RENOPLAN ist jederzeit berechtigt, die Waren aus den Gebäuden des Bestellers wo sie aufgestellt sind zu entfernen und zurückzuholen, wenn Zahlungsverzug des Bestellers vorliegt.

8. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Es gilt deutsches Recht, auch im Verhältnis zu ausländischen Vertragspartnern, Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Verladeort. Erfüllungsort für die Zahlung und Gerichtsstand ist für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten der Sitz von RENOPLAN. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher

Aufenthaltort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. RENOPLAN kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers klagen.

9. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen (Mail/Fax reicht) Bestätigungen von RENOPLAN. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.